



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Samuel Lustenberger
+41 31 636 12 50
samuel.lustenberger@be.ch

Eingang

16. April 2025

Bauverwaltung Diemtigen

G.-Nr.: 2024.DIJ.12130

15. April 2025

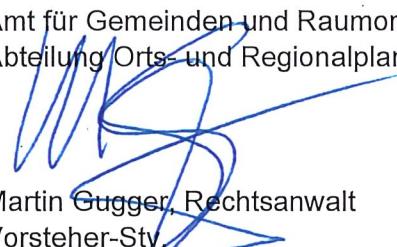
Verfügung

**Diemtigen; Überbauungsordnung «Diemtigtal-Tor» mit Änderung Zonenplan
Genehmigung gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)**

1. Die von der Gemeindeversammlung von Diemtigen am 30. Mai 2024 beschlossene Überbauungsordnung «Diemtigtal-Tor» mit Änderung des Zonenplans wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**,
wobei von Amtes wegen im Überbauungsplan, in den Überbauungsvorschriften und in der Zonenplanänderung jeweils das von der Gemeinde angegebene Datum vom «10. Juni 2024» für die Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben ergänzt wird.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist weder Einsprüchen noch Rechtsverwahrungen eingereicht worden sind.
3. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Diemtigen die rubrizierte Nutzungsplanung in digitaler Form gemäss Art. T4-1 Abs. 3 BauG eingereicht hat.
4. Die Gemeinde Diemtigen wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV; BSG 721.1] resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]).
5. Die Gemeinde Diemtigen wird zudem angewiesen, die Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Planungsvorteilen inkl. allfälligem Nachweis der Schätzung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zu eröffnen (Art. 120b Abs. 1 BauV).
6. Es werden weder Gebühren erhoben (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [GebV; BSG 154.21]), noch Parteikosten gesprochen (Art. 107 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).
7. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** eröffnet:
 - der Gemeinde Diemtigen unter Beilage der genehmigten Überbauungsordnung «Diemtigtal-Tor» mit Änderung des Zonenplans (2 Ex.).

8. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
 - dem Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental (1 Ex.); und
 - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.).
9. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke;
 - dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung;
 - dem LANAT, Fischereiinspektorat;
 - AGR/O+R: SAS; und
 - AGR/KPL.
10. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Überbauungsordnung «Diemtigtal-Tor» mit Änderung des Zonenplans sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung


Martin Gugger, Rechtsanwalt
Vorsteher-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Müns- tergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.